NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	SO
GRZ	0,8
BAUWEISE	o

PLANZEICHENLEGENDE

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 Bau GB

SO — SONDERGEBIET (SO) GEMÄSS § 11 BauNVO "BIOSTROMERZEUGUNGSANLAGE"

Die jeweiligen Anlagenteile/Komponenten sind (soweit angegeben) nur in den im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Flächen/Bereichen zulässig, dabei wird nur der Standort der jeweiligen Anlagenteile/Komponenten innerhalb des Baufensters festgelegt, nicht jedoch die genauen Größen ihrer Grundflächen, § 9 (1) Nr. 9 Bau GB

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 Bau GB

0,8 — GRZ, GRUNDFLÄCHENZAHL

3. BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN § 9 (1) Nr. 2 Bau GB

o — OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

4. VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) Nm. 4 und 11 Bau GB

PRIVATE ERSCHLIESSUNGSFLÄCHEN

5. FLÄCHEN FÜR DIE VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER § 9 (1) Nr. 14 BauGB

VERSICKERUNGSMULDE (Größe nach Maßgabe im Genehmigungsverfahren)

6. GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) Nr. 15 Bau GB

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (Größe nach Maßgabe im Genehmigungsverfahren)

7. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9 (1) Nr. 25a,b Bau GB

BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON GEHÖLZBESTÄNDEN

PFLANZGEBOT FÜR BÄUME

PFLANZGEBOT FÜR STRÄUCHER

8. SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

2,00 — VERMAßUNG IN METERN

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Bau GB — am 24.02.2006

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB — vom 14.09.2006 bis ...

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und TöB gemäß § 4 (1) BauGB — am 13.04.2006

Einholen der Stellungnahmen gemäß § 4 (2) BauGB — vom ... bis ...

Entwurfsbilligung und Gemeinderatsbeschluss zur öffentlichen Auslegung — am 21.09.2006

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 (2) BauGB mit Text und Begründung in der Fassung vom 07.09.2006. — vom 16.10.2006 bis 22.11.2006

Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB in der Fassung vom 15.01.2007 — am 23.01.2007

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text sowie der Inhalt der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Lichtenau, den 23.01.2007

Rolf Karrais, Bürgermeister

Anzeige- /Genehmigungsvermerk der höheren Verwaltungsbehörde AZ. ... — vom ...

Ortsübliche Bekanntmachung und Inkrafttreten gemäß § 10 (3) BauGB — am ...

	STADT LICHTENAU	DATUM 15.01.2007
MASSTAB 1 : 1.000	BEBAUUNGSPLAN SONDERGEBIET BIOGASANLAGE	ÄNDERUNGEN
PLANGRÖSSE DIN A 1	Teil A: Zeichnerischer Teil	

gezeichnet:

ILN
Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz BGM
Sandbuckel 2 • 77815 Bühl • Tel 07223 / 9480-0 • Fax 07223 / 9480-80